

Berlage 5

A b s c h r i f t.Schweizerische Note vom 27. April 1935.

An das Auswärtige Amt,

B e r l i n.

Die Schweizerische Gesandtschaft beehrt sich, dem Auswärtigen Amt auf die Note vom 13. April betreffend die Entführung des Berthold J a c o b Salomon auftragsgemäss folgendes zu antworten.

Wie die Schweizerische Regierung den Mitteilungen des Auswärtigen Amtes entnommen hat, wird deutscherseits auf Grund der in der Schweiz und in Deutschland angestellten Erhebungen anerkannt, dass Jacob ohne sein Wissen von den Entführern über die deutsche Grenze gebracht wurde. Es wird ferner zugegeben, dass es wohl möglich sei, dass die Entführer die Absicht hatten, ihn den deutschen Behörden in die Hände zu spielen.

Die Deutsche Regierung erklärt auch, dass sie eine Verletzung der schweizerischen Gebietshoheit oder schweizerischer Hoheitsrechte durch eine Beteiligung deutscher Amtsstellen an der Entführung Jacobs auf das entschiedenste missbilligen würde.

Indessen bestreitet die deutsche Regierung, dass deutsche Behörden mit der Entführung Jacobs etwas zu tun hatten, weshalb sie die schweizerischen Begehren ablehnt.

./.



- 2 -

Die Schweizerische Regierung nimmt hievon mit Bedauern Kenntnis. Sie vermag die Begründung dieser Ablehnung nicht als stichhaltig anzusehen und hält ihre Darstellung des Sachverhalts und ihren Standpunkt in vollem Umfang aufrecht. Was den Tatbestand anbelangt, so ist darauf aufmerksam zu machen, dass weder aus der deutschen Note noch aus den beigefügten Einvernahmeprotokollen ersichtlich ist, welche andern Gründe als die Kenntnis der Entführung die deutschen Grenzbeamten hätten veranlassen können, den sonst um diese Zeit stets geschlossenen Schlagbaum an der Grenze offen zu halten und, trotzdem das Auto die Grenze rechtswidrig überfahren hatte, nachträglich den Einreise- und Ausreisestempel im Triptyk anzubringen.

Die deutsche Note gibt namentlich auch keinerlei Aufschluss über den ganz unerklärlichen Umstand, dass die angeblichen Manz und Krause oder Otto den deutschen Behörden nicht bekannt sein sollen, obschon sie gleichzeitig mit Wesemann und Jacob auf die Polizeiwache Weil geführt wurden, wo sie zunächst festgehalten und ihre Ausweise nachgeprüft wurden. Angesichts der schwerwiegenden Auskunft, die Herr Kriminalkommissar Ewers aus Berlin - wie die deutsche Darstellung lautet - über Jacob neben der Anweisung, diesen noch in der gleichen Nacht nach Berlin abführen zu lassen, erhielt, hätten ihm die Begleiter Jacobs, wenn sie nicht Agenten der deutschen Behörden waren, doch ohne Zweifel äusserst verdächtig erscheinen müssen. Die genaue Feststellung ihrer Identität wäre dabei eine Selbstverständlichkeit gewesen.

./.

Die Schweizerische Regierung ist auf Grund ihrer Feststellungen nach wie vor davon überzeugt, dass Jacob mit Wissen und Willen deutscher Behörden über die Grenze gebracht worden ist. Dies ergibt sich schon aus den bisherigen Ergebnissen der Untersuchung und dürfte durch die noch im Gange befindlichen Erhebungen der Basler Behörden noch weiter erhärtet werden. Es liegen schon jetzt zuverlässige Anhaltspunkte dafür vor, dass beispielsweise Dr. Richter ein Kommissar der geheimen Staatspolizei ist. Die Schweizerische Regierung hält daher an den in der Note vom 1. April dargelegten völkerrechtlichen Folgerungen fest.

Eine weitere Erörterung der tatsächlichen Umstände der Entführung auf dem gewöhnlichen diplomatischen Weg würde wohl kaum eine Einigung der beiden Regierungen herbeiführen. Die Verumständungen, unter denen diese Entführung stattgefunden hat, müssen aber unbedingt aufgeklärt werden, um zu vermeiden, dass das Vorkommnis die hergebrachten freundschaftlichen Beziehungen zwischen den beiden Ländern über Gebühr belaste.

Darum und weil der Bundesrat den bedauerlichen Fall nicht ungelöst lassen kann und darf, hat er sich entschlossen, den schweizerisch-deutschen Schiedsvertrag vom 3. Dezember 1921 anzurufen. Es handelt sich um eine Angelegenheit, für die nach Art. 2 des Vertrages das schiedsgerichtliche Verfahren vorgesehen ist. Die Gesandtschaft wird deshalb zu diesem Zwecke dem Auswärtigen Amte demnächst den Entwurf zu einer Schiedsordnung und Vorschläge über die Bezeichnung der drei gemeinsam zu ernennenden Schiedsrichter übermitteln.